



Drucksachen-Nr. **XI/687**

Bad Schwalbach, den 13.01.2023

Aktenzeichen: Ultranet

Ersteller/in: Yvonne Grein

## Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	13.02.2023		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	28.02.2023		ja
Kreistag	07.03.2023		ja

**Titel**

### Gemeinsame Klage gegen die Freileitung Ultranet

#### I. Beschlussvorschlag:

Der Rheingau-Taunus-Kreis wird gegen den noch zu fassenden Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes-Ultranet klagen, falls die vorgeschlagenen Trassenalternativen und Verschwenkungen nicht im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt sind.

#### II: Sachverhalt:

Aus den vorhandenen Unterlagen zum Untersuchungsrahmen der Planfeststellung ist erkennbar, dass die Bundesnetzagentur die Bestandstrasse als Vorzugsvariante sieht und dazu einen Planfeststellungsbeschluss erwirken möchte. Diese Auffassung wurde gegenüber den Kommunen auch in den letzten Gesprächen mit der Bundesnetzagentur vertreten.

Würde ein Planfeststellungsbeschluss für die Bestandstrasse gefasst, dann würden **alle** Alternativen verworfen, die vom Rheingau-Taunus-Kreis sowie den Kommunen Hünstetten, Idstein und Niedernhausen bei der Bundesnetzagentur in den letzten fünf Jahren eingereicht wurden.

Nur zum Überblick: Es wurden im Rheingau-Taunus-Kreis folgende Alternativen eingebracht:

- Linksrheinische Trasse mit weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Erdverkabelung der Trasse wie in Bayern üblich
- Bündelung der Trassen entlang der A3 vorzugsweise als Erdkabel aber auch als Freileitung
- Vorschläge für kleinräumige Verschwenkungen, die eine Erweiterung der Trasse er-

forderlich gemacht hätten

- Vorschläge für kleinsträumige Verschwenkungen in geringem Abstand zur Bestandstrasse

Die Prüfung der Alternativen durch die Bundesnetzagentur hat bisher in **keinem** Fall dazu geführt, von der Bestandstrasse abzuweichen. Das bedeutet, dass die Bestandstrasse allen ca. 15 Alternativen im Rheingau-Taunus-Kreis vorgezogen würde, obwohl erhebliche negative Einflüsse auf das Schutzgut Mensch und die Siedlungsentwicklung zu erwarten sind. Hier ist ein aus Sicht der bisher beauftragten Kanzlei W2K ein Konflikt mit dem in Planungsverfahren verpflichtenden Abwägungsgebot zu sehen, der die Klage aussichtsreich macht. Eine Klageberechtigung ist v.a. durch die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit gegeben.

Der Beschluss zur Klageerhebung muss bereits zum jetzigen Zeitpunkt als Vorratsbeschluss gefasst werden, da nach dem Planfeststellungbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingereicht werden muss. Ein Zeitraum von einem Monat reicht nicht aus, um eine inhaltlich fundierte Klagebegründung zu formulieren, so dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit den Vorarbeiten begonnen werden muss.

Vor der Klage müssen noch kommunale Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren eingebracht werden. Die Stellungnahme soll aber sehr kurz gehalten werden, weil in den vorherigen Planungsschritten schon alle Belange umfassend genannt und begründet wurden. Die Klage soll gemeinsam mit den Kommunen:

- Idstein
- Niedernhausen
- Hünstetten
- Hofheim (Main-Taunus-Kreis)

erfolgen und die entstehenden Kosten gemeinsam getragen werden. In den einzelnen Kommunen sollen gleichlautende Beschlüsse gefasst werden.

Die Anwaltskanzlei W2K hat eine Summe von ca. 120.000 € brutto für das Klageverfahren benannt. Dieser Kostenansatz wird durch die fünf Kläger geteilt, so dass für den Rheingau-Taunus-Kreis Kosten in Höhe von ca. 24.000 € entstehen, von denen der größte Teil 2023 anfallen wird. Von diesen Mitteln können im Jahr 2023 18.000 € aus dem Profitcenter 9380 Kreisentwicklung gezahlt werden. Der Teil der Kosten (ca. 6.000 €), der voraussichtlich 2024 anfallen wird, muss in der Haushaltsplanung für 2024 berücksichtigt werden.

Die Klage der Kommunen wird flankiert durch Klagen von Privatpersonen, die entlang der Trasse wohnen, da von ihnen weitere Punkte zur Klagebegründung eingebracht werden können, so beispielsweise der Eingriff in das Eigentumsrecht. Die privaten Kläger werden derzeit von den Bürgerinitiativen aktiviert. Die Privatkläger sollen inhaltlich unterstützt werden, in dem sie z.B. die Klagebegründung der Kommunen zur Verfügung gestellt bekommen. Eine finanzielle Unterstützung ist rechtlich nicht möglich.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

keine

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

keine

## **V. Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachtext

(Klaus-Peter Willsch)  
Erster Kreisbeigeordneter